



SICHERHEITSDATENBLATT

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

(Überarbeitung:03.06.2024; Ersetzt: 25.03.2021)

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffes bzw. Gemisches und des Unternehmens.

1.1 Produktidentifikator

Produktyp: Modellmaterialien, Gipse

Handelsnamen:

Bitestone	Buffstone	Die Stone, Ivory	FlowStone
Jade Stone	Hard Rock	Handi Mix	Laboratory Plaster
FlowStone, Black	Lean Rock Ivory	Microstone	Mounting Plaster
Prima-Rock	Quickstone	RapidFlask	ResinRock
Mounting Stone	Silky-Rock	Snap Stone	SpinBase
Ulti Rock	CAD Stone	Economy Stone	SpinStone
Orthodontic Plaster*	PL Lab Stone Blue	PL DPG Labstone Buff	PL Lab Plaster Fast Set
Orthodontic Stone*	Die Stone HS		

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Modellmaterialien und Gipse

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nur für die professionelle Verwendung.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Stoffes oder Gemisches

Hersteller:

Whip Mix Corporation
361 Farmington Avenue
Louisville, Kentucky, USA 40209
Notrufnummer: (502) 634-1451
Faxnummer: (502) 634-4512

EU-Importeur:

Whip Mix Europe GmbH
Hagener Strasse 21
DE-44225 Dortmund Deutschland
Notrufnummer: +49 (0) 231 / 567 70 8-0
Faxnummer: +49 (0) 231 / 567 70 850

1.4 Notrufnummer

Transportnotfälle:

CHEMTRIC 1(800) 424-9300 (USA und Kanada)

Internationale Anrufe: 1- 703-527-3887 (R-Gespräche akzeptiert)

+49 (0) 30 30 686 700 – Giftnotrufzentrale der Charité Berlin (24 Std.)

Medizinische Notfälle:
Sonstige Produktinformationen:
Info@whipmix.com
www.whipmix.com

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren.

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

OSHA/WHMIS/GHS/CLP-Einstufung (1272/2008):

Gesundheitsgefahren	Physikalische Gefahren	Umweltgefahren
Nicht gefährlich	Nicht gefährlich	Nicht gefährlich

2.2 Keinnzeichnungselemente

Keine erforderlich

2.3 Sonstige Gefahren: Keine

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

Stoff	CAS Nr./ EG-Nummer	%	CLP/GHS-Einstufung (1272/2008)
Gebrannter Gips (Kalziumsulfat-Halbhydrat)	26499-65-0 / 607-950-0	90 – 100	Nicht schädlich

Vollständiger Text der GHS-Einstufungen siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn die Reizung oder die Symptome anhalten, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augen: Mit großen Mengen Wasser spülen und dabei die Augenlider offen halten. Wenn die Reizung anhält, Arzt aufsuchen.

Haut: Im Allgemeinen ist keine erste Hilfe erforderlich. Haut mit Seife und Wasser waschen.

Verschlucken: Kann Magen-Darm-Beschwerden und Verstopfung verursachen. Bei Verschlucken 1 oder 2 Gläser Wasser zum Verdünnen trinken. Einer bewusstlosen oder krampfenden Person nie etwas über den Mund verabreichen. Sofort Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Kann Augenreizung verursachen. Einatmen des Staubs kann Reizung der Schleimhaut und Atemwege verursachen. Mit Wasser gemischt härtet dieses Material aus und wird sehr heiß – kann Verbrennungen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Bei Verschlucken ist ärztliche Soforthilfe erforderlich.

Abschnitt 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1 Löschmittel: Löschmaterialien verwenden, die zur Brändeindämmung geeignet sind. Wasser kann zum Verfestigen des Produkts führen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Das Produkt brennt nicht, sondern zersetzt sich unter Bildung von Kalziumoxid und Schwefeloxiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Feuerwehrleute müssen vollständige Notfallausrüstung und zugelassene umluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen. Dem Feuer ausgesetzte Behälter mit Wasser kühlen.

Abschnitt 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen: Angemessene Schutzausrüstung wie in Abschnitt 8 beschrieben tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Freisetzungen wie von den lokalen und nationalen Behörden gefordert melden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Unter Verwendung staubloser Verfahren (HEPA-Staubsauger oder Nassverfahren) aufnehmen und in einen geeigneten Behälter für die Verwendung geben. Keine Druckluft verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Entsorgungsinformationen.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Kontakt mit den Augen vermeiden. Staub nicht einatmen. Schutzkleidung und -ausrüstung wie in Abschnitt 8 angegeben tragen. Mit angemessener Belüftung und ordnungsgemäßen Entstaubungsverfahren verwenden, um Expositionsmenge unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten. Nach der Handhabung gründlich mit Seife und Wasser waschen. Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: In einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Bereich von unverträglichen Materialien entfernt lagern. Vor physischen Schäden schützen.

7.3 Spezifische Endanwendung(en):

Industrielle Verwendungen: Keine bekannt

Professionelle Verwendungen: Modellmaterialien, Gipse und Gussmaterialien für Dentaltechniker.

Abschnitt 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1 Zu überwachende Parameter:

Gebrannter Gips (Kalziumsulfat Hemihydrate)	15 mg/m ³ (Gesamtstaub); 5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) OSHA PEL
--	--

Nicht oben aufgeführte Expositionsgrenzwerte siehe lokale Vorschriften

8.2 Expositionsbegrenzungen:

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine.

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen: Mit angemessener lokaler Absaugung verwenden, um Exposition unter den Expositionsgrenzwerten am Arbeitsplatz zu halten.

Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz: Wenn es bei übermäßigen Expositionswerten zu einer Reizung kommt, sollte eine für die Form und Konzentration der Kontaminanten zugelassene Staub-/Nebelatemschutzmaske verwendet werden. In den USA siehe OSHA-Vorschriften, in der EU siehe EN-Normen (EN 149 oder 405). Auswahl und Verwendung des Atemschutzgeräts muss den geltenden Vorschriften und guten industriellen Hygienepraktiken entsprechen.

Hautschutz: Bei längerem Gebrauch oder bei staubigen Bedingungen Gummihandschuhe tragen. In der EU siehe EN 374.

Augenschutz: Falls nötig, Chemikalienschutzbrille zur Vermeidung des Augenkontakts. In der EU siehe EN 166.

Sonstiges: Undurchlässige Kleidung, falls nötig, um Verunreinigung der persönlichen Kleidung zu vermeiden.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

Eigenschaften: Pulver, mit einer Vielzahl von Farben

Geruch: Geruchlos.

Geruchsschwellenwert: Nicht zutreffend

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 145 °C

Flammpunkt: Nicht zutreffend

Brennbarkeit (Feststoff, Gas): Nicht zutreffend

Explosionsgrenzen: LEL: Nicht zutreffend

Dampfdruck: Nicht zutreffend

Relative Dichte: 2,5 – 3,5

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:

Nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur: °1450 °C

Explosionseigenschaften: Nicht zutreffend

pH: Nicht verfügbar

Siedepunkt: Nicht zutreffend

Verdunstungsrate: Nicht zutreffend

UEL: Nicht zutreffend

Dampfdichte (Luft = 1): Nicht zutreffend

Löslichkeit in Wasser: 0,2%

Selbstentzündungstemperatur: Nicht zutreffend

Viskosität: Nicht zutreffend

Oxidationseigenschaften: Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben: Keine verfügbar

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität.

10.1 Reaktivität: Keine bekannt.

10.2 Chemische Stabilität: Stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Versehentlichen Kontakt mit Wasser vermeiden. Produkt wird hart und erzeugt Hitze.

10.5 Unverträgliche Materialien: Säuren und Oxidationsmittel vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte: Durch thermische Zersetzung (über 1450°C) kann sich Kalziumoxid und Schwefeldioxid bilden.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Potenzielle gesundheitliche Auswirkungen:

Augen: Staub kann mechanische Reizung und mögliche Verletzung verursachen.

Haut: Staub kann Reizung verursachen. Mit Wasser gemischt wird gebrannter Gips hart und heiß – kann Hautverbrennungen verursachen.

Verschlucken: Bei normalem, versehentlichem Verschlucken werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Große Mengen können zu Verstopfung und Unwohlsein führen.

Einatmen: Einatmen von Staub kann Reizung der Nase, des Rachens und der oberen Atemwege mit Husten und Kurzatmigkeit verursachen.

Chronische gesundheitliche Auswirkungen: Keine bekannt.

Karzinogenität: Keine Komponenten dieses Produkts sind von der OSHA, IARC, NTP oder der EU CLP als Karzinogene aufgeführt.

Daten zur akuten Toxizität:

Gebrannter Gips: Oral Ratte LD50 > 2000 mg/kg, Einatmen Ratte LC50 > 3,26 mg/l/4 Std. (strukturell ähnliche Chemikalie)																																				
Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben.																																				
12.1 Ökotoxizität: Gebrannter Gips: 96 Std. LC50 Pimephales promelas>1970 mg/l, 48 Std. LD50 Daphnia magna >79 mg/l, 72 Std. EC50 Pseudokirchnerella subcapitata >79 mg/l (strukturell ähnliche Chemikalie)																																				
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend																																				
12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine Daten verfügbar																																				
12.4 Mobilität im Boden: Keine Daten verfügbar																																				
12.5 Ergebnisse der PVT- und vPvB-Beurteilung: Komponenten erfüllen die Kriterien von PBT oder vPvB nicht.																																				
12.6 Andere schädliche Auswirkungen: Nicht erforderlich.																																				
Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung.																																				
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: In Übereinstimmung mit allen nationalen und lokalen Vorschriften entsorgen.																																				
Abschnitt 14. Angaben zum Transport.																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>14.1 UN-Nummer</th><th>14.2 Ordnungs-gemäße UN-Versandbezeichnung</th><th>14.3 Gefahren-klasse(n)</th><th>14.4 Verpackungs-grup</th><th>14.5 Umweltgefahren</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>US DOT</td><td></td><td>Nicht reguliert</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Kanadische TDG</td><td></td><td>Nicht reguliert</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>EU ADR/RID</td><td></td><td>Nicht reguliert</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>IMDG</td><td></td><td>Nicht reguliert</td><td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>IATA/ICAO</td><td></td><td>Nicht reguliert</td><td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>		14.1 UN-Nummer	14.2 Ordnungs-gemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Gefahren-klasse(n)	14.4 Verpackungs-grup	14.5 Umweltgefahren	US DOT		Nicht reguliert				Kanadische TDG		Nicht reguliert				EU ADR/RID		Nicht reguliert				IMDG		Nicht reguliert				IATA/ICAO		Nicht reguliert			
	14.1 UN-Nummer	14.2 Ordnungs-gemäße UN-Versandbezeichnung	14.3 Gefahren-klasse(n)	14.4 Verpackungs-grup	14.5 Umweltgefahren																															
US DOT		Nicht reguliert																																		
Kanadische TDG		Nicht reguliert																																		
EU ADR/RID		Nicht reguliert																																		
IMDG		Nicht reguliert																																		
IATA/ICAO		Nicht reguliert																																		
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend																																				
14.7 Massengutbeförderung (gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code): Nicht zutreffend – Produkt wird nur in verpackter Form transportiert.																																				
Abschnitt 15 Rechtsvorschriften.																																				
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:																																				
<u>US-Vorschriften</u>																																				
SARA Abschnitt 313 (40 CFR 372): Dieses Produkt enthält die folgenden giftigen Chemikalien, die den Meldungsanforderungen von SARA 313 unterliegen: Keine																																				
SARA Abschnitt 311/312 (40 CFR 370) Gefahrkategorien: OSHA-Gefahreneinstufung siehe Abschnitt 2.																																				
Comprehensive Environmental Response and Liability Act von 1980 (CERCLA): Dieses Produkt unterliegt keinen CERCLA-Meldungsanforderungen. Viele Bundesstaaten haben strengere Meldungsanforderungen bei Freisetzung. Meldung von verschüttetem Material unter staatlichen, bundesstaatlichen und lokalen Vorschriften erforderlich.																																				
Toxic Substances Control Act (TSCA): Die Komponenten dieses Produkts sind nicht im TSCA Inventory gelistet																																				
Kalifornien: Dieses Produkt enthält die folgenden Stoffe, die laut Bundesstaat Kalifornien Krebs und/oder Reproduktionstoxizität verursachen können: Keine bekannt																																				
<u>Kanadische Vorschriften</u>																																				
Kanadischer Environmental Protection Act: Alle Komponenten dieses Produkts sind in der kanadischen Domestic Substances List (DSL) aufgeführt oder haben eine Mengenbeschränkung.																																				

Internationale Chemikalienregister

Australien: Keine Informationen für dieses Produkt verfügbar.

China: Alle Komponenten dieses Produkts sind im Inventory of Existing Chemical Substances in China (IECSC) aufgeführt oder ausgenommen.

Europäische Union: Alle Komponenten dieses Produkts sind im EINECS-Register aufgeführt oder ausgenommen.

Korea: Keine Informationen für dieses Produkt verfügbar.

Neuseeland: Ein oder mehrere Komponenten dieses Produkts sind im neuseeländischen Inventory of Chemicals (NZIoC) aufgeführt oder ausgenommen.

Philippinen: Keine Informationen für dieses Produkt verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbewertung: Keine erforderlich.

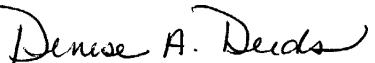
16. Sonstige Angaben.

HMIS-Einstufung: Gesundheit 1 Brand 0 Physikalische Gefahr 0

Gefahr: 4-Gravierend; 3-Stark; 2-Mittel; 1-Leicht; 0-Minimal

CLP/GHS-Einstufung und H-Sätze zur Referenz (siehe Abschnitt 3)

Keine.

Erstellt von: 	Übersetzt von: Global Languages & Cultures, Inc.
Datum: 03. Juni 2024	Datum: 28.06.21